

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Bechtle AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von der Abgabe der Entsprechenserklärung 2022 am 31. Januar 2022 bis zum 26. Juni 2022 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Kodex 2020"). Für den Zeitraum ab dem 27. Juni 2022 bezieht sich die Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 28. April 2022, die am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde ("Kodex 2022").

Vorstand und Aufsichtsrat der Bechtle AG erklären gemäß § 161 AktG, dass sämtlichen Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen wurde und künftig entsprochen werden wird:

1. Kompetenzprofil des Aufsichtsrats

Der Empfehlung C.1 Satz 3 des Kodex 2022, wonach das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen soll, wurde bis zum 28. Oktober 2022 nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat nach Inkrafttreten des Kodex 2022 und vor dem 28. Oktober 2022 keine Gelegenheit zur Anpassung des Kompetenzprofils hatte. Seit 28. Oktober 2022 wird die Empfehlung C.1 Satz 3 des Kodex 2022 eingehalten.

2. Vorsitz im Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsratsvorsitzende pflegt bestimmungsgemäß einen intensiven Austausch mit dem Vorstand und ist insbesondere eng mit den Abläufen im Unternehmen vertraut. Daher erachtete und erachtet es das Aufsichtsratsplenum in Abweichung von der Empfehlung D.3 Satz 5 des Kodex 2022 (entspricht D.4 Satz 2 des Kodex 2020) als sinnvoll, den Aufsichtsratsvorsitzenden mit dem Vorsitz im Prüfungsausschuss zu betrauen.

3. Bildung eines Nominierungsausschusses

Der Aufsichtsrat hält die Bildung eines Nominierungsausschusses angesichts der Zusammensetzung des Aufsichtsrats und der Abstimmungsprozesse im Gremium derzeit nicht für notwendig und weicht von der Empfehlung D.4 des Kodex 2022 (entspricht D.5 des Kodex 2020) bislang und auch künftig ab.

4. Aktienbasierte Gewährung variabler Vergütungsbeträge

Die variablen Vergütungsbeträge wurden und werden den Vorstandsmitgliedern nicht aktienbasiert gewährt und die Vorstandsmitglieder waren und sind auch nicht verpflichtet, die variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft anzulegen, weshalb von der Empfehlung G.10 Satz 1 des Kodex 2022 (entspricht G.10 Satz 1 des Kodex 2020) bislang und auch künftig abgewichen wird. Vorstand und Aufsichtsrat erachten es nicht als sachgerecht, den Vorstandsmitgliedern Vorgaben dazu zu machen, wie sie erdiente variable Vergütungsbeträge anzulegen haben. In die private Vermögensdisposition der Vorstandsmitglieder soll nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden.

5. Abfindungs-Cap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit

Anders als bei den ordentlichen Vorstandsmitgliedern ist im Dienstvertrag des Vorstandsvorsitzenden Dr. Thomas Olemotz der Abfindungs-Cap auf drei Jahresvergütungen begrenzt. Der Aufsichtsrat hält eine Begrenzung auf zwei Jahresvergütungen für nicht angemessen. In bisherigen Verträgen mit dem Vorstandsvorsitzenden lag der Abfindungs-Cap bei drei Jahresvergütungen, sodass eine Änderung nicht der grundsätzlichen Kontinuität bei Bechtle entsprechen würde. Der Empfehlung G.13 Satz 1 des Kodex 2022 (entspricht G.13 Satz 1 des Kodex 2020) wurde und wird daher nicht entsprochen.

Neckarsulm, den 31. Januar 2023



Dr. Thomas Olemotz
für den Vorstand



Klaus Winkler
für den Aufsichtsrat